



Städt. Kindergarten
Schwandorf

Benutzungsordnung des Städt. Kindergartens

Einrichtung, Zugangsanspruch

Die Stadt Schwandorf ist Träger der anerkannten Kindertageseinrichtung „Kreuzbergwichtel“.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt zunächst für die Einwohner der Stadt Schwandorf nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sollte die Anzahl der Plätze begrenzt sein, so wird nach Dringlichkeitsstufen entschieden:

- Kinder, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben
- Geschwisterkind besucht bereits die Einrichtung
- Alter des Kindes (Vorschulkind)
- Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend sind
- Kinder, deren Familien sich in einer Notlage befinden
- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind

Anmeldung

Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz erfolgt online über den Kindergartenplatzpiloten (www.schwandorf.de).
Besichtigungstermine können telefonisch vereinbart werden.

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres im September. Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können weitere Aufnahmen auch während des Kindergartenjahres erfolgen.

Der Betreuungsvertrag muss termingerecht von den Eltern zurückgegeben werden, ansonsten erlischt der Anspruch auf den Kindergartenplatz.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes in die Gruppe und endet mit der Übernahme zur Abholung berechtigten Person.

Alle zur Abholung berechtigten Personen müssen im Betreuungsvertrag hinterlegt sein.

Bei Veranstaltungen des Kindergartens, zu denen die Eltern ausdrücklich eingeladen werden, obliegt diesen die Aufsichtspflicht.

Nehmen Kinder in den Räumlichkeiten der Einrichtung auf Wunsch der Eltern an Angeboten von externen Dritten teil (z.B. Musikschule), liegt die Aufsichtspflicht für die Dauer des Angebotes bei dem externen Dritten.

Regelmäßiger Besuch

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Nur so kann der Kindergarten seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen.

Krankheit

Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden.

Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen (z.B. bei Kopfläusen).

Personen, welche an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger, Buchungsänderungen

Ein **befristeter Ausschluss** eines Kindes aus der Einrichtung kann aufgrund seines Verhaltens nach Absprache mit der Fachaufsicht erfolgen, wenn es einen so großen Betreuungsaufwand erfordert, dass dieser vom Betreuungspersonal nicht in ausreichendem Maße erbracht werden kann und dadurch das Wohl der anderen Kinder in dieser Gruppe gefährdet ist und die Zuweisung in eine andere Gruppe nicht möglich ist.

Kündigung des Trägers

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

das Kind auf Grund einer Erkrankung oder seines Verhaltens einen so großen Betreuungsaufwand erfordert, dass dieser vom Betreuungspersonal nicht in ausreichendem Maße erbracht werden kann, dadurch das Wohl der Kinder in dieser Gruppe gefährdet ist.

das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird.

die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei Monate in Verzug geraten.

die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint.

Kündigung der Eltern

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31. Juli eines Jahres nicht möglich ist.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres regulär in die Schule aufgenommen wird.

Buchungsänderungen

Buchungsänderungen können nur in Absprache mit der Leitung erfolgen. Bei gewünschter Stundenerhöhung müssen Kapazitäten frei sein.

Wegzug

Bei Wegzug des Kindes aus dem Stadtgebiet während des Kindergartenjahres kann der Kindergartenplatz nur bis zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) beansprucht werden.

Kindergartenjahr und Gebühren

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des jeweiligen Jahres. Die Kindergartengebühren sind für 12 Monate zu bezahlen.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt im Kindergartenjahr 2025/2026:

Kindergartenbeitrag > 3 Jahre:

3 – 4 Stunden	125,00 €
4 – 5 Stunden	140,00 €
5 – 6 Stunden	150,00 €
6 – 7 Stunden	160,00 €
7 – 8 Stunden	170,00 €
8 – 9 Stunden	180,00 €

Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Kindergartengebühren für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst.

Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt am dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

Kindergartenbeiträge < 3 Jahre

3 – 4 Stunden	165,00 €
4 – 5 Stunden	185,00 €

5 – 6 Stunden	205,00 €
6 – 7 Stunden	225,00 €
7 – 8 Stunden	245,00 €
8 – 9 Stunden	265,00 €

Mit gewissen Voraussetzungen, wird ab dem 01.01.2020 für die unter 3-jährigen das Bayerische Krippengeld in Höhe von maximal 100 € gewährt.

Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des ZBFS unter:

www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld

Die Zahlung der Gebühren erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Beiträge direkt im Kindergarten ist nicht zulässig.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge besteht auch fort, wenn ein Kind den Kindergarten aufgrund von Krankheit oder aus persönlichen Gründen vorübergehend nicht besuchen kann.

Zusammenarbeit mit Eltern

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab.

Sprechzeiten finden täglich zwischen 7:00 und 8:30 Uhr statt. Für ausführlichere Gespräche bitten wir um besondere Vereinbarung mit der Gruppenleitung.

Außerdem bietet unser Kindergarten mehrmals jährlich Entwicklungsgespräche an.

Elternbeirat

Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in wesentlichen Angelegenheiten mitwirken soll.

Gesetzliche Unfallversicherung

Kinder sind während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz bei Unfällen besteht während der gesamten Betreuungszeit. Hierzu zählen der pädagogische Alltag sowie die

Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung.
Versicherungsschutz besteht ebenfalls auf den unmittelbaren Wegen zu und von der Kindertageseinrichtung.

Alle Unfälle, die sich auf den unmittelbaren ,Wegen zu und von der Kindertageseinrichtung ereignen, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

Gesetzlich unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit dem Träger und den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

Vorsorgeuntersuchungen und Impfschutz

Die Eltern sind verpflichtet, vor Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages nachzuweisen, dass alle erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen beim Arzt wahrgenommen wurden.

Ferner sind die Eltern aufgefordert, einen schriftlichen Nachweis über eine Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen.

Ab Vollendung des ersten Lebensjahres muss außerdem vorgelegt werden:

der schriftliche Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder

ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine Immunität vorliegt oder

ein ärztliches Zeugnis darüber, dass es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden darf.

Haftung

Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder sonstige Besitztümer der Kinder wird vom Träger keine Haftung übernommen.

Pflichten der Eltern

Die Eltern sind angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private und gegebenenfalls berufliche Telefon- und/oder Handynummern anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.

Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen, spätestens zu Beginn der individuellen Buchungszeit am ersten Tag des Fernbleibens.

Die Eltern sind verpflichtet, sich in der Kitalino-App anzumelden. Über diesen digitalen Weg werden alle wichtigen Termine und Ereignisse, welche unsere Einrichtung betreffen, weitergegeben. Den persönlichen Zugangscode erhalten Sie von der Leitung.

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

gez. Johanna Riehl
Kindergartenleitung